

Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2027

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.10.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1.im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	10.446.300,00
Aufwendungen	10.946.100,00
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	10.446.300,00
ordentliche Aufwendungen	10.946.100,00
außerordentliche Erträge	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00
Gesamtergebnis	-499.800,00
<u>2.im Finanzhaushalt der Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	10.017.000,00
Auszahlungen	11.169.900,00
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.955.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.980.800,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	61.400,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	770.800,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	418.300,00
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-1.152.900,00

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeindegemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf **48,0 v. H.** zur Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 500.000 EUR auf 999.800 EUR
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Wriezen, den

- Siegel -

Frank Fiedler
Hauptverwaltungsbeamter